

820.110

Verordnung über den Fonds "Gemeinschaftliche Spiel- und Aufenthaltsflächen"

vom 14. September 2015

Kurzbezeichnung:

Fonds Gemeinschaftliche Spiel- und Aufenthaltsflächen

Zuständig:

Planung und Bau

Stand: 1. November 2017

Verordnung über den Fonds "Gemeinschaftliche Spiel- und Aufenthaltsflächen"

vom 14. September 2015

Der Stadtrat der Stadt Baden,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m) des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindeggesetz) vom 19. Dezember 1978¹, § 24 lit. r) der Gemeindeordnung der Stadt Baden vom 27. Juni 2006 und § 67 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden vom 10. Dezember 2013/2. September 2014,

beschliesst:

§ 1 Name und Art

Unter dem Namen "Fonds Gemeinschaftlicher Spiel- und Aufenthaltsflächen" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Stadt Baden.

§ 2 Verwendungszweck

Die Fondsgelder dürfen für das Erstellen neuer und die Aufwertung bestehender Spielplätze auf öffentlichem Grund verwendet werden. Unter Aufwertung ist auch der Ersatz eines bestehenden Spielgeräts zu verstehen, sofern dieser einen Mehrwert für den Spielplatz mit sich bringt. Die Fondsgelder dürfen nicht für reine Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten bei bestehenden Spielplätze verwendet werden.

§ 3 Äufnung

Der Fonds wird durch die Einzahlung der in den Baubewilligungen verfügbaren Ersatzabgaben für nicht erstellte Spiel- und Aufenthaltsflächen geäufnet.

§ 4 Organisation

Die Abteilung Immobilien entscheidet grundsätzlich allein über die Verwendung der Gelder. Der Stadtrat kann der Abteilung Immobilien einen Auftrag zum Erstellen eines neuen oder zur Aufwertung eines bestehenden Spielplatzes geben.²

¹ SAR 171.100

² Geändert durch Stadtratsentscheid vom 23. Oktober 2017, in Kraft seit 1. November 2017

§ 5 Verzinsung

Das Fondsvermögen ist nicht zu verzinsen.

§ 6 Auflösung

Mit Aufhebung der Ersatzabgabepflicht gemäss § 67 der Bau- und Nutzungsordnung der Stadt Baden wird der Fonds aufgelöst.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2015 in Kraft.

Baden, 14. September 2015

STADTRAT BADEN

Stadttammann
MÜLLER

Stadtschreiber
KUBLI